

Ausschussvorlage KPA 20/2
Ausschussvorlage DDA 20/1

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

– Drucks. [20/786](#) –

zu dem

Dringlicher Antrag

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Programm „Digitale Schule Hessen“ – Den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten

– Drucks. [20/844](#) –

KPA, DDA

zu dem

Antrag

Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Fraktion DIE LINKE

Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

– Drucks. [20/471](#) –

– in der geänderten Fassung –

KPA

28. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)

S. 120

29. Hessischer Städtetag

S. 127



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

Stellungnahme

der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
für ein**

**„Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur
Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schul-
aufsicht“**

**– Drucks. 20/786 –
sowie**

**Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
zum Programm**

**„Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens
Schulen aktiv gestalten**

**– Drucks. 20/844 –
sowie**

**Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der
Fraktion DIE LINKE**

Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

**– Drucks. 20/471 –
Frankfurt, 12. August 2019**

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

Vorbemerkung

Die genannten Fraktionen haben einen Gesetzentwurf und mehrere Anträge zum Thema Digitalisierung im Schulsystem in den Landtag eingebracht (LT-Drucks. 20/786, 20/844 sowie 20/471).

Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

Zusammenfassende Stellungnahme

Die **VhU befürwortet** den **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, da er in seinen Grundgedanken und der Zielrichtung weitgehend den Forderungen der VhU folgt.

Die **VhU befürwortet** entsprechend den dringlichen **Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN** zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten“, Drucks. 20/844.

Die **VhU befürwortet nicht** den **Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE** für eine Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/47, da er die Handlungsempfehlungen der Fraktionen aus der Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen“ nur pauschal für die Umsetzung der Digitalpakte heranziehen möchte, dies jedoch nicht weiter konkretisiert. Die VhU geht ihrerseits davon aus, dass die Empfehlungen der Enquetekommission für alle Landtagsfraktionen und die Landesregierung ein zentrales und ständiges Begleitinstrument der weiteren Entwicklung sind.

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

Im Einzelnen

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786:

Der vorliegende Gesetzentwurf greift hinsichtlich der Förderung der digitalen Infrastruktur viele Analysen und Empfehlungen der VhU zum Ausbau der Digitalisierung im hessischen Schulwesen auf.

Die hessische Wirtschaft wie auch hessische Schulen, Schülerinnen, Schüler und Eltern erwarten eine zügige Umsetzung des Digitalpaktes mit dem Bund als auch des bereits im Koalitionsvertrag angekündigten, ergänzenden hessischen Digitalpaktes mit den kommunalen Schulträgern. Bislang erfolgte Digitalisierung im Unterricht mehr durch schulindividuelle Lösungen denn als übergreifendes Querschnittsthema. Die Aufstockung der weit über die Vereinbarungen mit dem Bund hinausgehenden Finanzmittel auf 25 % der Eigenbeteiligung zur raschen und wirkungsvollen Umsetzung lassen den Wert und die Dringlichkeit des digitalen Wandels an den hessischen Schulen auch im Ländervergleich erkennen und wird von der VhU daher ausdrücklich begrüßt.

Da zahlreiche Lehrkräfte und Schulleitungen die vielfältigen Chancen digitaler Lernmittel und unterstützender Methoden bereits erkannt haben, mehren sich langjährige Erfahrungen mit neuen pädagogisch-didaktischen Möglichkeiten einerseits und schnell erreichten technischen Grenzen und Problemen andererseits, beispielsweise durch fehlende Breitbandanbindung und IT-Support oder unzureichender WLAN-Empfang. Hinzu kommen fehlende technische Ausstattungen mit persönlichen mobilen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie konkurrierende pädagogische Einschätzungen der Lehrkräfte, ob und welche einheitliche Ausstattung wünschenswerter ist als das Prinzip „bring your own device“.

Von einer kritisch-ablehnenden Haltung zur Nutzung digitaler Hilfsmittel bis hin zu einem neuen Verständnis des Lehrens und Lernens zeigen sich aus hiesiger Sicht und der praktischen Zusammenarbeit mit Schulen vor Ort, insbesondere im SCHULEWIRTSCHAFT-Netzwerk, sehr unterschiedliche Ausprägungen der Digitalisierung hessischer Schulen, auch in der Bereitschaft der Lehrkräfte zum Einsatz digitaler Instrumente, Methoden und didaktischer Mittel. Schulleitungen fehlen oft Mittel und Durchsetzungskraft, um die Schulgemeinde für den Digitalisierungsfortschritt zu gewinnen und mitzunehmen.

Gemein ist den Schulen in ihren unterschiedlichen Digitalisierungsbestrebungen bisher eine fehlende Professionalisierung der Betreuung und Wartung ihrer digitalen Infrastruktur durch kompetente Dienstleister oder verfügbares Fachpersonal. Bislang

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

wird das Funktionieren digitaler Technik vorwiegend durch das Engagement interessierter und unterschiedlich versierter Lehrkräfte gewährleistet. Hierbei sind die Grenzen solcher Inhouse-Lösungen erreicht.

Ziele

Das grundlegende Ziel muss daher lauten: Digitale Kompetenzen fördern und Innovationsfähigkeit gewährleisten. Denn die hessische Wirtschaft ist auf die Innovationsfähigkeit ihrer Mitarbeiter angewiesen!

Daher dürfen Schulabgänger dem digitalen Wandel und Fortschritt nicht erst während der Berufsausbildung begegnen. Vielmehr soll der Kompetenzerwerb frühzeitig während der Schulzeit, spätestens in den weiterführenden Schulen erfolgen. Beim Ausbau der Digitalisierungsbemühungen sollten daher die beruflichen Schulen im besonderen Fokus stehen. Eine entsprechende Ankündigung der Landesregierung, wird von der VhU daher sehr begrüßt. Allerdings ist weder im Gesetzesentwurf noch im Begleit Antrag der Regierungsfractionen eine entsprechende Fokussierung abgebildet.

Zum Ziel der Digitalisierung gehören eine umfassende und regelmäßig zu modernisierende Ausstattung der Schulen, Lehrer und Schüler mit einer nicht nur zeitgemäßen, sondern auch zukunftsfähigen technischen Infrastruktur. Sie bedarf der Wartung durch kompetentes und bei Bedarf verfügbares Fachpersonal. Die entsprechende förderfähige Option ist im Gesetzesentwurf enthalten und wird von der VhU positiv gesehen, wenn es gelingt, gemeinsame Grundstandards zu definieren, an die sich auch alle Schulträger und Schulen halten müssen.

Ferner müssen die digitalen Kompetenzen auch der Lehrenden gefördert werden, weshalb die Lehrkräfteaus- und -fortbildung hinsichtlich digitaler Didaktik und Methodik über alle Schularten hinweg weiterhin grundlegend angepasst werden sollte. Dieses Ziel ist über den Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich abgedeckt.

Zu den Zielen sollte ferner gehören, neben den Schülerinnen und Schülern eine aufgeschlossene Haltung auch der im Gesetzesentwurf dahingehend nicht thematisierten Lehrkräfte zu befördern und mögliche Risiken und Gefahren digitalisierter Methoden sowie den Datenschutz zu thematisieren. Letzteres wurde zu Recht explizit formuliert, um nicht nur digitale Kompetenzen zu fördern, sondern auch die gesamte Persönlichkeitsentwicklung der Schüler zu unterstützen.

Die Umsetzung des alle diese Aspekte umfassenden Digitalpaktes zwischen Bund und Land sollte, ergänzt durch den hessischen Digitalpakt mit den Schulträgern, rasch und im Rahmen einer gesamtstrategischen Initiative des Landes erfolgen. Diese Initiative ist im vorliegenden Gesetzesentwurf erkennbar und aus Sicht der VhU inhaltlich zunächst auch hinreichend konkretisiert.

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

Handlungsempfehlungen

Darüber hinaus empfiehlt die VhU in der Umsetzung des Digitalpakts, des Transfergesetzes und des Programms Digitale Schule Hessen folgende Aspekte aufzugreifen und zu berücksichtigen:

- Vorhandene Erfahrungen und Kompetenzen sollten systematisch genutzt werden. Über einzelne Projekterfahrungen von Tablet-Klassen bis hin zu Open Educational Resources, Clouds und MOOCs (Massive Open Online Courses) in neuen pädagogischen Konzepten haben einzelne Lehrkräfte und ganze Teams verschiedener Schulen bemerkenswerte Kompetenzen entwickelt. Sie sollten ebenso wie die Schüler als Kunden in die Gesamtstrategie des Landes mit einbezogen werden.
- Neue pädagogische Konzepte sollten diskutiert werden; deren Entwicklung bedarf jedoch umfangreicher Unterstützung und es lohnt sich in der Schulgemeinde dafür zu werben. Denn mit erweiterten didaktischen Möglichkeiten kann eine neue und moderne Form von Schule entstehen. Sie bereitet die Schüler auf das (Arbeits-)Leben vor und vermeidet Abbrüche sowohl in der Schulzeit als auch während der Ausbildung und nach der Berufswahl. Sie lässt aber auch zu, Schule neu und vom einzelnen Schüler her zu denken.
- Die VhU unterstützt das Ansinnen Lehrkräfte durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote zu unterstützen. Der Wandel benötigt primär eine positive Gesamteinstellung. Dazu gehören auch Themen wie Datenschutz und potentielle Gefahren. Es muss also darum gehen Lehrkräfte mitzunehmen.
- Um Synergieeffekte zu nutzen, müssen bewährte, wie auch neue technische Möglichkeiten, ausgebaut und miteinander verzahnt werden. Für eine gelingende digitale Transformation sollten an den hessischen Schulen bewährte und neue Ressourcen, wie z.B. die vom Hasso-Plattner-Institut entwickelte Schul-Cloud, genutzt werden.
- Digitalisierung sollte nicht nur von den Schülerinnen und Schülern, sondern auch von den Lehrkräften als Chance und als Mittel zum Zweck begriffen werden. Diese Offensive an den hessischen Schulen – das wird zu Recht deutlich – darf kein Selbstzweck sein, sondern als vielversprechende Ergänzung motivationalen Lernens verstanden werden.
- Hinsichtlich der Kooperation mit den Schulträgern sollte das Land Hessen im Rahmen des Digitalpaktes die kommunalen Schulträger im Sinne der genannten interoperablen Strategie frühzeitig einbeziehen und für eine rasche, systematische und qualitative Umsetzung mit fachkundigem Personal, insbesondere auch für die IT-Dienstleistungen, sorgen.
- Weitere Schritte müssen auch den Bereich der schulischen Fachcurricula erfassen und dürfen nicht nur auf Kompetenzziele beschränkt werden. So hat der hessische Kultusminister bereits 2017 angekündigt, fächerintegrativ vorzugehen: „Das heißt, die Fachcurricula werden dahingehend überprüft werden, welche Beiträge die einzelnen Unterrichtsfächer hinsichtlich des Kompetenzrahmens bereits leisten und welche Anforderungen gegebenenfalls noch er-

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

gänzt werden sollten. Hessen wird dafür in einem ersten Schritt ein curriculares Unterstützungsinstrument für Schulen erarbeiten, das Anknüpfungspunkte und Bezüge für den Aufbau der jeweiligen Kompetenzen des KMK-Kompetenzrahmens in den einzelnen Fachcurricula aufzeigt. Zusätzlich soll es auf Unterrichtseinheiten und Materialien verweisen. Dieses Instrument wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie erarbeitet und soll den Schulen ab Schuljahr 2018/19 zur Verfügung stehen.“ (LT-Drucks. 19/122 vom 12.12.2017, S. 864).

- Aus dem Gesetzentwurf wird ansatzweise, aber noch nicht hinreichend deutlich, die Digitalisierung primär als Chance zu betrachten, um Schule neu zu denken und Lernorte auch zu Erlebnisorten werden zu lassen. Eine zielgerichtete Umsetzung und die konsequente Fortsetzung des Einsatzes digitaler Technik und Methodik in Schule erfordert neben den technischen Voraussetzungen und einem fachkundigen Support eine positive Haltung der Lehrenden durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote.

Zum dringlichen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844:

Die VhU begrüßt ausdrücklich den Tenor des Antrags, mit digitalen Technologien vor allem neue Chancen für guten Unterricht und eine insgesamt verbesserte Schulqualität als Ziel zu artikulieren. Richtig benannt sind die Voraussetzungen einer guten digitalen Infrastruktur sowie die Notwendigkeit eines jeweiligen pädagogischen Konzeptes.

Skeptisch sieht die VhU die Einschätzung, für mehr als 70 Prozent der Schulen sei der Anschluss an das Glasfasernetz bereits beantragt, projektiert oder gar umgesetzt. Dies suggeriert einen weit schnelleren Fortschritt, als er von einem Großteil der Lehrkräfte, Eltern und Schülern wahrgenommen wird. Stattdessen bedarf es an vielen Schulen noch erheblicher technischer Maßnahmen für eine zeitnahe und praxisgerechte Umsetzung.

Bedacht werden sollte neben den „Starterpaketen“ auch die von Schule zu Schule unterschiedlich eingeschätzte Notwendigkeit einer kontinuierlichen Pflege und Erneuerung des technischen Inventars auf der Höhe der Zeit, was insbesondere, aber nicht ausschließlich, für viele berufliche Schulen gilt und nicht unerheblicher auch langfristig zu kalkulierender finanzieller Investitionen bedarf.

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“, Drucks. 20/786, zu Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten, Drucks. 20/844 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten sowie der Fraktion DIE LINKE Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471

Die VhU befürwortet sowohl die umfangreich vorgesehenen und noch zu erweitern- den Fortbildungsangebote für Lehrkräfte in allen Phasen der Lehrerbildung als auch den genannten „Praxisbeirat Digitalisierung“, um die vielerorts bereits erworbene Expertise zu bündeln, aber auch um externes Know-how einfließen zu lassen. Ebenso wird zu Recht auf den sicheren Umgang der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Medien Wert gelegt, um kritischen Auswirkungen, wie einem Missbrauch persönlicher Daten, Cybermobbing oder unseriöse Nachrichtenquellen wirkungsvoll im Sinne eines sensiblen Umgangs mit neuen Medien zu begegnen.

Positiv sieht die VhU auch das ausdrückliche Commitment, die beruflichen Schulen bei der Digitalisierung besonders zu berücksichtigen. Unklar bleibt jedoch, wie dies konkret gestaltet werden soll. Aus Sicht der VhU ist es erforderlich, die Digitalisierung in eine konkrete und nicht nur zielbeschreibende Strategie einzubetten, wie die hessischen beruflichen Schulen perspektivisch ausgerichtet und ausgestattet werden sollen. Hier bleibt der Antrag wie auch der Gesetzesentwurf offen.

Zum Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten und DIE LINKE zur Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen, Drucks. 20/471:

Die VhU sieht keine Veranlassung für eine Anhörung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule in Hessen, Drucks. 20/47, da er die Handlungsempfehlungen der Fraktionen aus der Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen“ nur pauschal für die Umsetzung der Digitalpakte heranziehen möchte, dies jedoch nicht weiter konkretisiert. Dies erscheint der VhU als Begründungszusammenhang nicht ausreichend genug. Wichtig ist, die Umsetzung durch einen breiten Dialog der Beteiligten zu begleiten, wie auch von der Landesregierung als auch den Regierungsfractionen im Landtag im Rahmen des Programms „Digitale Schule Hessen“ angekündigt.

Frankfurt, den 12. August 2019
Geschäftsführung der VhU



Dirk Pollert



Jörg E. Feuchthofen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Karin Hartmann MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf zur Förderung der digitalen kommunalen
Bildungsinfrastruktur zur Umsetzung des DigitalPakts
Schule in Hessen**

Sehr geehrte Frau Hartmann, MdL,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

zum Gesetzesentwurf und der noch zu erarbeitenden Förder-
richtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts in Hessen hat der
Hessische Städtetag nach Befragung seiner Schulträgerstädte
folgende Anmerkungen¹:

Zu § 1 Abs. 3, Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien müssen den Schulträgern schnellst-
möglich zur Anhörung gegeben und anschließend bekannt
gemacht werden. In vielen anderen Bundesländern ist das
bereits geschehen.

Das Antragsverfahren ist nach dem Gesetzentwurf bis zum
31.12.2021 abzuschließen, was Kommunen ohnehin in zeit-
liche Bedrängnis bringen kann (Planung, Kostenschätzungen,
Ausschreibungen etc.).

Ihre Nachricht vom:
04.07.2019

Ihr Zeichen:
I A 2.8

Unser Zeichen:
TA 204.014 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
16.08.2019

Stellungnahme-Nr.:
054-2019

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

¹ Paragraphen ohne Zusatz eines Gesetzes sind solche des Gesetzentwurfs.

Zu § 2 Abs. 2, Darlehenslaufzeit

Wir bitten um Klarstellung: Der Gesetzentwurf spricht in der Begründung zu § 2 Abs. 2 von einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren, während im Gesetzestext des § 2 Abs. 2 die Rede von „bis zu zehn Jahren“ ist. Plant der Gesetzgeber unterschiedliche Laufzeiten oder ist der Entwurf lediglich unscharf formuliert?

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1, Schulübergreifende Anträge

Nach dem Einleitungssatz sind Investitionen bezogen auf *einzelne* Schulen förderfähig. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Umsetzung des DigitalPakts in Hessen am 27.6.2019 in Frankfurt am Main haben die Vertreter des Hessischen Kultusministeriums zur Verwaltungsvereinfachung darüber gesprochen, *schulübergreifend* Anträge für zusammenfassbare, gleichartige Maßnahmen des Digitalpaktes einreichen zu können. Dies ist mit dem Tatbestand "auf einzelne Schulen" nicht möglich. Die Anträge und ggf. die Auftragsvergaben müssten in den einzelnen Schulen auf den jeweiligen Einzelfall beantragt, vergeben und abgerechnet werden. Eine Zusammenfassung mehrerer gleichlautender Fördermaßnahmen wäre damit nicht möglich, gleichwohl aber sinnvoll.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2, Infrastruktur

Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

Dies setzt unabdingbar voraus, dass das Kultusministerium die kommunalen Träger frühzeitig einbindet, wenn es regionale und landesweite Systeme plant. Nur so kann es Inkompatibilität zu übergreifenden Systemen vermeiden. Nicht nur die Schulträger, auch das Land muss bei der Entwicklung und Weiterentwicklung länderübergreifender Systeme technologieoffen arbeiten.

Zu § 4 Abs. 2 Nr.3, Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern

Für professionelle Administration ist zusätzliches Personal zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber muss klarstellen, ob ausschließlich externe Dienstleistungen oder auch Arbeitnehmerüberlassungen sowie Personalkosten für eigenes, zusätzliches Personal förderfähig sind.

Eindeutig zu formulieren ist die Förderung der Implementierung von zentralen Diensten.

Nach § 1 gewährt das Land zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an Schulen auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der in der Anlage genannten Beträge – Kontingente. Die Formulierung des § 1 bezieht die Förderung ausschließlich auf Maßnahmen an den Schulen. Dies wird in § 4 Abs. 2 wieder relativiert, wenn das Land z.B. für regionale und landesweite Maßnahmen Investitionen zur Leistungsverbesserung bestehender Angebote für Systeme, Werkzeuge und Dienste tätigt.

Gleiches muss das Gesetz selbstverständlich für den Zuständigkeitsbereich der Schulträger vorsehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3), wenn Investitionsbedarf für einhergehende und bereits bestehende zentrale Dienstleistungen zugunsten der Schulen, z. B. im Supportbereich, Fortbildungssektor, Geräteverleih/-schulung der Medienzentren, im Aufgabenspektrum der Schulträger besteht.

Zu § 4 Abs. 5, Beginn von Maßnahmen

Maßnahmenplanungen berücksichtigen chronologisch aufeinander abgestimmte Zeitpläne für Beschaffungen, Vergabeverfahren und Umsetzungstermine, z.B. Planung von Bau- und Montagearbeiten in die Ferienzeiten. Bei avisierten und gängigen, in der Regel fünf Jahre dauernden IT-Ausstattungsintervallen und einem analogen Förderungszeitraum ist es für die Schulträger mit großen IT- Umgebungen erforderlich, nach der Planung von Maßnahmen schnellstmöglich die Umsetzung zu veranlassen. Zeitgleich mit der Antragsstellung zur Maßnahme müssen sie also die Umsetzung beginnen.

Dies birgt für den kommunalen Träger das Risiko, dass er bei Ablehnung des Antrags die Maßnahme zu 100 Prozent eigenständig finanzieren muss. Sofern die Antragsbewilligung eine Voraussetzung für den Beginn der Förderfähigkeit einer Maßnahme ist, muss der Gesetzgeber das Bewilligungsverfahren zeitlich befristen. Die Schulträger müssen die Maßnahme innerhalb eines vorherzusehenden Zeitraumes planen und umsetzen können.

Akzeptieren könnten die Schulträger eine Frist von 14 Tagen nach jeder Antragsstellung. Andernfalls könnten Schulträger in großen IT-Umgebungen unmöglich alle Maßnahmen und damit die bereitgestellten Fördermittel zeitlich innerhalb des Förderzeitraums umsetzen.

Bundesländer wie z.B. Bayern haben bei der Förderrichtlinie den Beginn der Förderung von Maßnahmen mit dem Datum des Abschlusses Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (17. Mai 2019) gleichgesetzt. Sie können so Infrastrukturmaßnahmen fördern, für die Leistungs- und Lieferverträge nach dem 17.5.2019 abgeschlossen wurden.

Niedersachsen erklärt auch Maßnahmen für förderfähig, mit denen die Maßnahmeträger vor dem 17.5.2019 begonnen haben. Voraussetzung ist, dass sie noch nicht abgeschlossen

sind, es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist.

Die Schulträger in Hessen dürfen keinen Nachteil tragen müssen, weil die Förderrichtlinien in Hessen noch immer auf sich warten lassen. § 4 Abs. 5 darf deshalb nicht auf § 1 Abs. 3 Bezug nehmen, sondern muss konkret das Datum 17.5.2019 angeben.

Zu § 5 Abs. 2, Antragsfrist 31.12.2021

Der Stichtag zur letzten Antragsstellung ist zu kurz, um die Fördermittel ausschöpfen zu können. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern liegt eine Förderrichtlinie für die Umsetzung des DigitalPakts in Hessen nicht einmal im Entwurf vor, geschweige denn ist sie in Kraft gesetzt.

Deshalb haben die Schulträger für bestimmte Planungen noch nicht beginnen können. Für sie ist wichtig, dass das Verfahren nicht zu aufwändig ist. Am Ende muss es zeitnahe verlässliche Förderzusagen beinhalten, damit die Schulträger zügig mit den einzelnen Maßnahmen beginnen können.

Zur Antragstellung müssen für alle Schulen die technisch-pädagogischen Konzepte mit Maßnahmenbeschreibung und Kostenermittlung vorgelegt werden. Anschließend ist die Bündelung von Bedarfen vergaberechtlich erforderlich, dazugehörige Vergabeverfahren sind aufwendig und zeitintensiv. Die Schulträger können die Maßnahmen überwiegend nur über längere Zeiträume, wenigstens über Monate, umsetzen.

Die Kultusverwaltung kann nicht ausgeschöpften Finanzmitteln auf andere Schulträger auch nach dem 31.12.2022 noch umverteilen, wenn sie die Restfinanzmittel zeitnah umschichtet. Denn wir erwarten, dass die Schulträger dann ihre Anträge alle abgeschlossen haben sowie alle geplanten Maßnahmen auf den Weg gebracht haben. Wir gehen davon aus, dass "nur" noch Zusatzbedarfe oder Ergänzungen zu veranlassen sind.

Zu § 6 Abs. 2, Fristen zur Berichtspflicht

Die Schulträger haben angesichts kurzer Fristsetzungen – Stichtag 31.12. zum 20.1. und Stichtag 30.6. zum 20.7. – Bedenken, diese zeitkonform bedienen zu können. Die Kommunen müssen den DigitalPakt im Allgemeinen ohne zusätzliche Personalressourcen umsetzen. Insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2020 werden die Personalressourcen der Schulträger durch Planung aller Maßnahmen stark ausgelastet sein. Die Schulträger müssen fachbereichsübergreifend kooperieren, Prozessabläufe zur Erstellung/Sammlung aller Unterlagen für die Anträge gestalten, erstmals Anträge stellen, unbekannte Abläufe etablieren, erste Maßnahmen ausschreiben und beauftragen. All dies erfordert ein hohes Maß an zeitintensiven Abstimmungsprozessen. Ferner gibt es keinen Hinweis zum Inhalt der Berichts-

pflichten.

Der erste Bericht ist nach der Regelung zum 30.6.2020 vorgesehen. Wir bitten darum, den ersten Bericht auf den Stichtag 20.1.2021 mit Stand 31.12.2020 zu legen.

Leasingaufwendungen

In Vorgesprächen hat das Hessische Kultusministerium ausgeschlossen, Leasingaufwendungen zur Beschaffung von IT-Hard- und Software als zuwendungsfähig anzuerkennen. Wir fordern dagegen, dass das Land diese Ausgaben wie in der bayerischen oder niedersächsischen Richtlinie festgelegt, auch in Hessen fördert. Die Schulträger könnten den Support und die Wartung deutlich verbessern, wenn sie die IT-Geräte in festen Zyklen tauschen könnten.

So erklärt Niedersachsen Leasing von IT-Infrastruktur dann als förderfähige Investition, wenn es sich um Vollamortisierungsleasing oder Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss ergeben, dass Leasing günstiger ist als Kauf.

Zukunft der Medienzentren

Nicht geklärt haben Landtag und Landesregierung bisher die Zukunft der Medienzentren.

Wir fragen: Welche Rolle sollen sie bei der Umsetzung des DigitalPakts spielen?

Aktuell finanzieren die Schulträger mit 1,62 € pro Jahr und Schülerin /Schüler, "dem sogenannten Schülergroschen", die Anschaffungen von im Unterricht genutzten Medien, ohne dass sich das Land daran finanziell beteiligt. Was geschieht in Zukunft mit diesen Finanzmitteln?

Mindeststandards?

Wie sollen Mindeststandards bei der technischen Ausstattung geregelt werden?

Wollen Landtag und Landesregierung überhaupt Standards festlegen und wenn ja wie?

- Wie in Bayern und Niedersachsen mittels einer Anlage zur Förderrichtlinie als landesweite Vorgabe?
- In bilateralen Rahmenvereinbarungen zwischen Land und Schulträgern, wie es Nr. 2 des Dringlichen Antrags zur "Digitalen Schule Hessen", LtgDrs. 20/844 vom 18.6.2019 nahelegt?

Anmerkungen allgemeiner Natur:

Die städtischen Schulträger arbeiten seit Jahren am Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur.

Mit der Rahmenvereinbarung Schule@Zukunft im Jahr 2001 wollten Land und Kommunen im Interesse der schulischen Bildung Streitigkeiten umgehen, ob es sich bei Computern, Laptops, später iPads oder Convertibles um Lernmittel handelt, die das tradierte Schulbuch ablösen und vom Land Hessen – Lernmittelfreiheit – zu stellen sind.

Diese Frage ist auch heute noch nicht abschließend beantwortet.

Die Schulträger stehen zu ihrer Verantwortung für den Support. Allerdings müssen die Verantwortlichen den Schulen hessenweit konkreter ihre Zuständigkeit für den sog. first-level-support erläutern. Dieser ist in der Vereinbarung Schule@Zukunft angelegt.

In den bilateralen Schule@Zukunft-Vereinbarungen mit den Schulträgern fördert das Land Hessen die Schulinfrastruktur hessenweit seit Anfang des Jahrtausends unverändert jährlich mit 2,75 Mio Euro. Die Vereinbarung läuft 2019 aus. Das Land beteiligt sich also nur marginal an Beschaffungs- und Folgekosten und verabschiedet sich aus der einmal erklärten sog. Gemeinschaftsaufgabe.

Der Hessische Städtetag sieht das Land Hessen spätestens nach dem Auslaufen des Bundesprogrammes DigitalPakt Schule 2024 in der Pflicht, mit originären Landesmitteln die rechtlich verankerte Lernmittelfreiheit in Hessen sicherzustellen. Die Landesregierung sollte zeitnah eine verlässliche Regelung zur Finanzierung aufstellen, um den DigitalPakt langfristig nachhaltig zu planen.

Wir wollen pädagogische Wünsche und technische Umsetzung einschließlich dem Support ausgewogen umsetzen. Für die Schulträger gilt der Grundsatz, dass Technik der Pädagogik folgt. Andererseits kann bei diesem kommunalen Bildungsinfrastrukturprogramm die Technik nicht endlos auf die Pädagogik warten. Die für förderfähige Investitionen nach dem Bundesprogramm notwendigen Medienbildungskonzepte der Schulen bedürfen der nachhaltigen Unterstützung und Leitung durch das Land, die Staatlichen Schulämter. Die Schulträger müssen Hard- und Software flächendeckend steuern können. Unverzichtbar für das Ziel des digitalen Bildungsinfrastrukturprogrammes ist es, dass die Staatlichen Schulämter nachgängig kontrollieren.

Landtag und Landesregierung müssen dafür sorgen, die pädagogischen Beratungs- und Fortbildungsangebote für Schulen bedarfsgerecht auszubauen. So hat das Land beispielsweise vor 2 Jahren das wöchentliche Deputat der Fachberatung Medienbildung in Frankfurt

von 14 auf 6 Stunden um 57 Prozent gekürzt, obwohl in Frankfurt die Schülerzahlen und Schulzahlen seit Jahren kontinuierlich steigen.

Der Hessische Städtetag setzt auf den Dialog zwischen Landtag, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ministerien für Kultus und Finanzen.

Freundliche Grüße
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', with a stylized, flowing script.

Jürgen Dieter
Direktor